

AEMAET

Wissenschaftliche Zeitschrift für Philosophie und Theologie  
<http://aemaet.de>, ISSN 2195-173X

Rezension zu: ‘Die Menschenwürde als  
Prinzip des Rechts – Eine  
rechtsphilosophische Rekonstruktion’ von  
Markus Rothhaar

Tübingen: Mohr Siebeck 2015 Preis: 89,00€ Seiten: 364  
ISBN: 978-3161535581\*

Dorian Winter\*\*

2018

Eine weitere Monographie über „Menschenwürde“ zu schreiben, scheint in Anbetracht einer wahren Publikationsflut, die seit den 1990er Jahren die Wissenschaftslandschaft quer durch sämtliche Disziplinen prägt, ein mutiges Unterfangen zu sein. Mutig in dem Sinne, dass es seinen Mehrwert gegenüber einer bereits breit geführten Diskussion ausweisen muss. Markus

---

\*Der Text wird hier unter der Creative-Commons-Namensnennung-Lizenz (CC BY 4.0) veröffentlicht. Erscheinungsdatum 08.08.2018.

\*\*Dorian Winter promoviert in der Moralthologie an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz). Er war von 2015-2018 wissenschaftlicher Assistent an der Professur für Theologische Ethik in Luzern und ist derzeit in der Seelsorge im Bistum Chur tätig.

Epost: [winterdorianXYZcom](mailto:winterdorianXYZcom) (ersetze ‘XYZ’ durch ‘@gmail.’)

Anschrift: Blumenfeldgasse 5, CH-6460 Altdorf

Rothhaar stellt sich dieser Herausforderung im Rahmen seiner Habilitationsschrift zum rechtsphilosophischen Charakter der Menschenwürde.

Rothhaar nimmt die deutschsprachige verfassungsrechtliche und philosophische Diskussion zum Anlass, dem Menschenwürdebegriff eine Krise zu diagnostizieren, da er als Äquivokation für unzählige – bisweilen völlig zueinander konträr stehende – Konzeptionen dient. Diese Diagnose sei sowohl gegenüber dem verfassungsrechtlichen wie auch dem philosophischen Diskurs zu stellen. Unter diesem Zustand leidend erfährt der Begriff der Menschenwürde zurecht die Kritik, eine „unbestimmte Leerformel“ zu sein. Sich damit nicht zufrieden gebend wagt der Autor eine Rekonstruktion des rechtlichen Menschenwürdebegriffs, die die Wiedererlangung seiner Eindeutigkeit – sowohl hinsichtlich seines formalen Prinzips wie auch seines normativen Gehalts – zum Ziel hat.

Zunächst widmet sich der Autor dem verfassungsrechtlichen Diskurs über den Menschenwürdeartikel des deutschen Grundgesetzes. (S. 29-100). Er fokussiert sich darauf, die Aporien und Widersprüche des Diskurses anhand einschlägiger Beispiele freizulegen. Diese werden festgemacht an der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung einerseits und der in der herrschenden Meinung der Rechtsdogmatik spezifisch-rechtlichen Lesart des Menschenwürdeartikels andererseits, die in der Menschenwürdegarantie ein eigenes, verletzbares Grundrecht festmacht. Diese Aporien kontrastiert Rothhaar u. a. am Festhalten an der Unantastbarkeit der Menschenwürde, die zugleich in eine Systematik eingebettet ist, welche Kollisionen der Menschenwürde von verschiedenen Subjekten nicht ausschließt (S. 96). Eine so verstandene Menschenwürde ist zugleich unantastbar wie antastbar. Diese und andere Aporien, wie auch die sich im Verfassungsdiskurs eingeschlichene Indifferenz zwischen Rechts- und Güterkonflikten, führen zur Bewertung des verfassungsrechtli-

chen Diskurses als „zwiespältige[s] Bild“ (S. 94). Dieses nimmt der Autor zum Anlass, eine rechtsphilosophische Rekonstruktion vorzunehmen. Dazu bedient er sich des „Eigenrecht[s] der Philosophie“ gegenüber der Rechtswissenschaft, der die „eigentliche Begründungsleistung im Hinblick auf die Menschenwürde als Rechtsbegriff“ (S. 93-94) zukommt.

Diese Rekonstruktion fußt in der Moral- und Rechtsphilosophie des Deutschen Idealismus, die einem Überblick des vorkantianischen Würdebegriffs folgt. Sie ist im Grunde eine Synthese aus Kants Menschenwürdebegriff und Fichtes anerkennungstheoretischer Rechtsphilosophie, abgerundet mit hegelianischen Konkretisierungen. Die Auswahl erfolgt nicht nach willkürlich kontingenten Vorlieben des Verfassers, sondern gründet im Anspruch einer bestechenden Konsistenz, in der hinreichende und notwendige Kriterien einer transzendentalphilosophischen Menschenwürdesystematik zusammenzufallen. Rothhaar zeigt zunächst den begründeten Charakter des kategorischen Imperativs für Kants Würdeverständnis auf (S. 145-181). Dem folgen Untersuchungen zu Kants Verständnis zum Verhältnis zwischen Recht und Moral, die der Menschenwürde einen systemischen Ort in Kants Rechtsverständnis nachweisen können. Der wesentlich innovativer Charakter von Kants Würdeverständnis liegt den Untersuchungen Rothhaars zufolge in seiner intersubjektiven Dimension. War der antike und scholastische Würdebegriff primär von Pflichten gegen sich selbst geprägt, legt Kant die normativen Schlussfolgerungen für Intersubjektivität und damit auch für das Recht frei. Desiderate, die Rothhaar bei Kant in der Überführung von Selbstzwecklichkeit festmacht (S. 238), schließt er mit Fichtes Konzeption der Anerkennung (S. 207-240).

Neben kleineren Exkursen zur Kritik an der Gleichsetzung der Menschenwürde mit einem Erniedrigungsverbot (S. 241-250) und zum Sklavereiverbot (309-312) münden die fundie-

renden Überlegungen in zwei abschließende Kapitel, die nun Klärungen versprechen. Das Kapitel über unbedingte Pflichten und unabwägbare Rechte (S. 251-308) sowie das letzte zur Menschenwürde als Rechtsprinzip (S. 313-337) formulieren normative Schlussfolgerungen, die einem konsistenten Menschenwürdebegriff notwendigerweise geschuldet sind. Im ersten der beiden Kapitel wird der deontologische Charakter des Rechts aufgezeigt, der nicht folgenlos konsequentialistisch substituiert werden kann. Konsequentialistische Rekonstruktionen negativer Pflichten, so weist Rothhaar auf, tragen den Verlust der Universalität mit sich (S. 267).

Im letzten Kapitel schließlich kommt die Konklusion zur Sprache, die aus zwei Hauptsträngen besteht: Menschenwürde, so das Resultat, sei kein Begriff, der für Synonyme offen wäre oder durch Synonyme (etwa Erniedrigungsverbot) eingeholt werden könne. Sie ist im kantianischen Sinne Prinzip und Geltungsgrund für Menschenrechte überhaupt und insofern prinzipialistisch zu lesen. Dieses Prinzip formuliert den unantastbaren normativen Kern, der durch alle Menschenrechte geschützt ist, nämlich „die äußere Handlungsfreiheit und deren Grundlage, das Leben des freien Subjekts“ (S. 326) nicht anzutasten. Spezifische Menschenrechte unterscheiden sich daher in ihrem normativen Kerngehalt nicht von der Menschenwürdegarantie, sondern konkretisieren diese und können nur universale Geltung durch ihren gemeinsamen Referenzpunkt erfahren.

Die zweite Hauptschlussfolgerung betrifft die vermeintliche Kollision von Grundrechten in Form von Grundrechtskonflikten. Die Existenz eines solchen Konfliktes im eigentlichen Sinne wird nachvollziehbar bestritten. Handelt es sich doch bei aus den Anerkennungsprinzip resultierenden Rechten primär um negative Pflichten und ausdrücklich nicht um Rechte auf bestimmte Güter (S. 329). Negative Pflichten können in keinem Kollisionsverhältnis zueinander stehen.

An Markus Rothhaars Arbeit scheint besonders hervorhebungswürdig, dass er sich die Mühe macht, zahlreiche Inkonsistenzen innerhalb des deutschen Menschenwürdediskurses aufzudecken. Dieser ist quer durch alle Wissenschaften bisweilen stärker von verselbstständigten Narrativen über eine vermeintliche Menschenwürde geprägt als von einer seriösen Fundierung, sodass beinahe jedes partikulare Interesse eine invocatio auf den Würdebegriff meint formulieren zu können. Ein weiterer Verdienst besteht in der Lokalisierung des Lebensrechts im Verhältnis zum Würdeverständnis. Den wachsenden Bemühungen, Lebensrecht und Menschenwürde voneinander zu separieren, stellt Rothhaar ein überzeugendes Argumentarium entgegen.

Eine herausragende intellektuelle Leistung besteht in der intensiven, von großer Eigenständigkeit geprägten Hebung des exegetischen Befunds zum Würdebegriff, den der Deutsche Idealismus bietet. Gleichzeitig hätte die Eigenständigkeit keinen qualitativen Abstrich erlitten, wäre stärker einschlägige Literatur konsultiert worden, die nicht unwesentliche Gedanken insbesondere zu Kant hervorgebracht hat, die hier hätten eingeordnet werden können. Insbesondere drängt sich nämlich die Frage auf, ob Kants Würdebegründung in der Befähigung zum sittlichen Handeln tatsächlich ohne implizite metaphysische Wesensbestimmungen auskommen vermag, wie beispielsweise Guido Löhrer<sup>1</sup> oder Claudia Mariéle Wulf<sup>2</sup> überzeugend anzweifeln.

Wertvoll ist zudem die Widerlegung der zahlreich geworde-

---

<sup>1</sup>Vgl. Löhrer, Guido, *Menschliche Würde: wissenschaftliche Geltung und metaphorische Grenze der praktischen Philosophie Kants*, Freiburg i.B. 1995, S. 42

<sup>2</sup>Vgl. Wulf, Claudia Mariéle, *Was ist gut? Eidetische Phänomenologie als Impuls zur moraltheologischen Erkenntnistheorie*, Vallendar 2010, S. 153-164.

nen aktualistisch-empiristischen Uminterpretierungsversuche von Kants Autonomieverständnis, mit denen Kant für Lockerung des Embryonenschutzes in den Zeugenstand gerufen werden soll (S. 182-186).

Die vorliegende Arbeit ist nicht einfach ein gelungener Beitrag unter vielen. Sie bereichert vielmehr durch eine vermisste Redlichkeit in einem bisweilen sehr verwirrten und emotiven Diskurs. In der Fülle bestehender Literatur verdient das vorliegende Buch das Prädikat eines Standardwerkes, an dem es kein Vorbeikommen gibt, wollen sich Rechtswissenschaftler, Philosophen, Theologen oder Sozialwissenschaftler seriös mit Menschenwürde befassen.

Kritisch weiterzudenken wäre, ob der hier rekonstruierte kantianische Menschenwürdebegriff in der Begegnung gegenwärtiger und zukünftiger Probleme etwa der Bioethik ausreicht. Beugnet man sich damit, eine rechtlich relevante Würdeverletzung letztlich nur in der äußeren Beschränkung der Handlungsfreiheit des Subjektes zu sehen, wären Formen der Instrumentalisierung, die sich durch Kontingenzeingriffe in der Reproduktionsmedizin und/oder Gentechnologie auszeichnen, für den hier rekonstruierten Würdebegriff nur bedingt interessant. Dort ist dann zwar eine Verletzung fundamentaler Selbstzwecklichkeit angezeigt, die aber nicht durch den kantischen Freiheitsbegriff eingeholt werden kann.